

Bekanntmachung: Ankündigung von archäologischen Begehungen beim Leitungsbauprojekt Altheim – St. Peter

TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Alheim bis St. Peter. Der Ersatzneubau verbindet als grenzüberschreitende Leitung die beiden Umspannwerke Alheim und St. Peter. Der zweite Leitungsabschnitt führt von Adlkofen bis nach Matzenhof bei Simbach am Inn und ist mit einer Länge von 66 Kilometern der längste Teilabschnitt.

Anstehende Untersuchungen im zweiten Leitungsabschnitt

Als bauvorbereitende Maßnahme wird das Trassengebiet im zweiten Abschnitt – insbesondere die zukünftigen Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen – durch eine archäologische Baubegleitung visuell untersucht.

Die archäologische Begehung dient dazu, nach Oberflächenfunden und Bodenverfärbungen zu suchen. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erfolgt teilweise die Begehung von einzelnen Grundstücksflächen. In Augenschein werden nur Ackerflächen genommen, welche abgeerntet und gepflügt sind (offenbodiger Zustand). Bodeneingriffe, Schürfungen oder andere Untersuchungen werden nicht durchgeführt. Gleichzeitig erfolgt eine Erfassung von Bewuchs auf den Bauflächen und von archäologischen Landschaftsmerkmalen.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung. Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und/oder Pächter der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Beauftragtes Unternehmen

TenneT TSO GmbH hat die Firma Pro Arch Prospektion und Archäologie GmbH beauftragt, die erforderlichen Begehungen durchzuführen.

Pro Arch Prospektion und Archäologie GmbH

Am Nordbahnhof 23, 85049 Ingolstadt

Tel. +49 (0) 841 8817274

www.pro-arch.de

Ort und Zeit der geplanten Maßnahme

Die Maßnahmen beginnen am 22. November 2023 und enden voraussichtlich am 31. Dezember 2023.

Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Betroffen sind Flächen im zweiten Planungsabschnitt der Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof.

Hintergrund zur archäologischen Baubegleitung/Prospektionen

Für die Archäologie hat der Boden vor allem eine wichtige Archivfunktion. So können – der Menschheit teilweise völlig unbekannt – bedeutende Zeugnisse der Kulturgeschichte im Boden verborgen liegen. In enger Abstimmung mit Landesdenkmalbehörden und Archäologen führen wir archäologische Untersuchungen frühzeitig vor der Bauphase durch, um Flächen mit kulturellem Erbe in unseren Planungen zu umgehen. Nicht alle potenziellen Fundstellen, die es in Bayern gibt, sind bekannt und kartiert, außerdem sind beispielsweise durch Hobbyarchäologen aufgefundene Stellen oft nicht in ihrem ganzen Umfang kartiert.

Anhand der Auswertung von Fotos, digitalen Geländemodellen und Informationen der zuständigen Behörden wird geprüft, ob sich Strukturen oder andere geschichtliche Hinweise erkennen lassen. In manchen Fällen finden sogar Befliegungen statt. Per Begehung suchen Mitarbeiter der Landesdenkmalschutzämter oder verifizierter Fachfirmen nach Scherben oder ähnlichen Fundstücken. Gibt es Hinweise auf archäologisch Bedeutsames, finden weitere Untersuchungen statt, um zu gewährleisten, dass im Vorfeld der Bauphase alle Funde gesichert und dokumentiert sind. Damit minimiert TenneT auch das Risiko eines unerwarteten archäologischen Funds während der Baumaßnahmen und somit auch eine Verzögerung des Bauablaufs.

Anlage: Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Übernimmt die Planfeststellungsbehörde die Zuständigkeit für die Duldungsanordnung, so erfolgt durch sie die Bekanntgabe der Ausführungsabsicht. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen eine Duldungsanordnung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.